



HVBG

HVBG-Info 09/1988 vom 31.03.1988, S. 0712 - 0716, DOK 312:311.07/017-BSG

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für die begleitende Betreuung einer Blinden aus freundschaftlicher Verbundenheit während eines Kuraufenthaltes - BSG-Urteil vom 26.01.1988 - 2 RU 23/87**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für die begleitende Betreuung einer Blinden aus freundschaftlicher Verbundenheit während eines Kuraufenthaltes durch den Gemeindeunfallversicherungsverband - Zum Begriff der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO; hier: BSG-Urteil vom 26.01.1988 - 2 RU 23/87 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 12.03.1974 - 2 RU 7/72 = USK 7426 = Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 9432 zu § 539 Abs. 2 RVO und vom 26.06.1985 - 2 RU 79/84 - in HV-INFO 17/1985, S. 19-25 = BSGE 58, S. 210-214)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die bei der Klägerin (AOK) versicherte und im Jahre 1898 geborene Frau W. begleitete eine gute Bekannte, die als Blinde über 50 Jahre lang im Haushalt ihrer Schwester lebte und versorgt wurde, jahrelang zu einem jährlich mehrwöchigen Erholungsaufenthalt. Sie erhielt hierfür kein Entgelt; die Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten trug die Bekannte von Frau W. Während des Kuraufenthaltes stürzte Frau W. am 05.08.1979 auf dem Wege zum Speisesaal, wo sie gemeinsam mit ihrer Bekannten gegessen hatte, beim Verlassen des Fahrstuhls. Die Klägerin verauslagte Behandlungskosten in Höhe von ca. 10.700,-- DM.

Das LSG verurteilte den Beklagten

(Gemeindeunfallversicherungsverband), der Klägerin die aufgewandten Kosten zu erstatten. Es ist davon ausgegangen, daß Frau W. nicht in der Wohlfahrtspflege tätig gewesen sei (§ 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO), sondern wie eine Beschäftigte für den Haushalt der blinden Bekannten tätig geworden sei.

Das BSG hat mit Urteil vom 26.01.1988 - 2 RU 23/87 - die Revision des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Das BSG ist mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die bei der Klägerin krankenversicherte und im Unfallzeitpunkt 80 Jahre alte Frau W. keine freiberufliche Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege ausgeübt und deshalb nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO gegen Arbeitsunfall versichert gewesen sei. UV-Schutz nach § 539 Abs. 2 i.V.m.

Abs. 1 Nr. 1 RVO sei anzunehmen gewesen, weil Frau W. ihre blinde Bekannte wie eine in deren oder in dem Haushalt ihrer Schwester Beschäftigte bei dem Kuraufenthalt betreut habe.